



Im Update Februar informieren wir Sie über die neue Beitragsregelung der gesetzlichen Krankenkassen für Selbstständige sowie zur Frage, ob eine medizinische Telefonberatung noch umsatzsteuerbefreit ist.

Krankenversicherungsbeiträge nach dem Heil- und Hilfsmittel-Versorgungsgesetz

Das neue Heil- und Hilfsmittel-Versorgungsgesetz (HHVG) sieht u. a. vor, dass die Beiträge **freiwillig gesetzlicher Versicherter** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2018.

Daher werden seit 2018 Krankenversicherungsbeiträge nur noch vorläufig festgesetzt. Sie werden später endgültig nach den tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen des letzten Einkommensteuerbescheides erhoben. Damit kann es zukünftig wohl zu Nachzahlungen als auch zu Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen bei freiwillig Versicherten kommen. Anpassungen können bis zu drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Bisher war es so, dass Änderungen der Beitragsbemessung aufgrund eines neuen Bescheides ausschließlich für die Zukunft wirksam wurden. Eine Nachzahlung für die Vergangenheit erfolgte nicht.

Problematisch kann dies insbesondere in Fällen der Gewinnsteigerung werden. Nachdem sich früher Gewinnsteigerungen ausschließlich auf die Zukunft auswirkten, wird nach der neuen Regelung der Krankenversicherungsbeitrag bereits auf das Entstehungsjahr festgesetzt.

Daher stellt sich die Frage, ob diese Beitragsunsicherheit in der GKV bei einer positiven Geschäftsentwicklung, verbunden mit einer möglichen Nachzahlung, ein Argument ist, in die PKV mit ihren einkommensunabhängigen Tarifen zu wechseln.

Umsatzsteuerbefreiung für telefonische Beratungsleistungen?

Der Bundesfinanzhof hat den Europäischen Gerichtshof um Klärung der Frage ersucht, ob **telefonische Beratungsleistungen** zu Gesundheits- und Krankheitsthemen der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen.

Im vorliegenden Fall betrieb eine GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen ein Gesundheitstelefon und Patientenbegleitprogramme. Die telefonischen Beratungsleistungen wurden nur zum Teil durch Ärzte und überwiegend durch Krankenschwestern und Medizinische Fachangestellte erbracht, die größtenteils als Gesundheitscoach ausgebildet

waren. Im Rahmen des Gesundheitstelefon wurden Diagnosen und mögliche Therapien erklärt und Ratschläge erteilt. Das Unternehmen stufte seine Umsätze als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin ein und meldete insoweit steuerfreie Umsätze an. Das Finanzamt beurteilte die betreffenden Umsätze als steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof sieht verschiedene Probleme: u. a. ob sich an die Telefonberatung eine ärztliche Heilbehandlung anschließt, ob die Erstberatung Bestandteil einer komplexen Heilbehandlung wird, oder es sich lediglich um eine Auskunft zur Befriedigung allgemeiner Lebensbedürfnisse handelt. Eine Heilbehandlung sei nur dann steuerfrei, wenn sie im Rahmen der Ausübung ärztlicher oder arztähnlicher Berufe erbracht wird. Daher müssen die Leistungen im Rahmen der Ausübung einer heilberuflichen Tätigkeit erbracht werden.

Für die fachlichen Anforderungen zur Erbringung von medizinischen Beratungsleistungen per Telefon bestünden da bisher keine Regelungen. Fraglich ist daher, ob es für Leistungen im Bereich der Telemedizin zusätzlichen Anforderungen bedarf.

Internet und Apps

Zukunftweisend ist in diesem Zusammenhang, dass zukünftig die Bedeutung von Behandlungen ohne persönlichen Kontakt (z. B. per Internet und Apps) aufgrund des technischen Fortschritts und des teilweise bestehenden Ärztemangels zunehmen dürften.

Basiert die zukünftige medizinische Behandlung auf dem Einsatz künstlicher Intelligenz und/oder Computerprogrammen bzw. Smartphone-Apps, stößt eine Anknüpfung der Steuerbefreiung an ärztliche/arztähnliche Berufe eines Menschen an ihre Grenzen. Eine spannende Entwicklung die im Auge zu behalten gilt.

Ausblick zum Datenschutz

Das **Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht** hat seine Prüfaktivitäten aufgenommen und flächendeckende Datenschutzkontrollen in Bayern angestoßen. Im Fokus der Aktion der Prüfungen stehen u. a. der Schutz vor Verschlüsselungstrojanern in Arztpraxen. Auch hier nimmt der bisherige „Papiertiger DSGVO“ Fahrt auf. Die Ärzteschaft ist gut beraten, ihre Software auf den aktuellsten Stand zu bringen, Firewalls zu etablieren und ihr Personal entsprechen zu schulen.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz